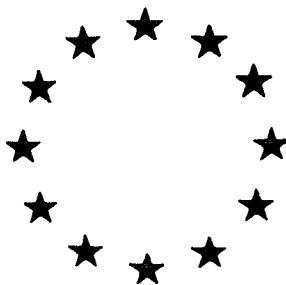


COUNCIL
OF EUROPE



CONSEIL
DE L'EUROPE

EUROPÄISCHER GERICHTSHOF
FÜR MENSCHENRECHTE

FALL SUTTER

4/1982/50/79

Urteil

Nichtamtliche deutsche Übersetzung
der Kanzlei des Gerichtshofes

STRASSBURG
22. Februar 1984

EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

FALL SUTTER

(4/1982/50/79)

URTEIL

Nichtamtliche deutsche Übersetzung
der Kanzlei des Gerichtshofes (1)

Strassburg

22. Februar 1984

- (1) Artikel 27 Abs. 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes :
"Die Amtssprachen des Gerichtshofes sind Französisch und Englisch."
Abs. 5 : "Alle Entscheidungen des Gerichtshofes werden in
französischer und englischer Sprache erlassen. Der Gerichtshof
bestimmt, welcher Wortlaut massgebend ist."
Die amtliche Fassung des Urteils erscheint in der Reihe A der
Veröffentlichungen des Gerichtshofes (Band 74) im Carl Heymanns Verlag,
Gereonstrasse 18 - 22, D - 5000 Köln

LEITSÄTZE (1)

Schweiz - Militärkassationsgericht - fehlende Öffentlichkeit der Verhandlung und Urteilsverkündung - Art. 189 Ziff. 3 und 197 des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1889 über die Militärstrafgerichtsordnung - Art. 6 Abs. 1 der Konvention.

I. EINLEITENDE BEMERKUNGEN

1. Öffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens im Sinne von Art. 6 Abs. 1

a) Grundsatz : Sie schützt die Rechtsunterworfenen vor einer Geheimjustiz, ist eines der Mittel, um das Vertrauen in die Gerichte zu bewahren, und trägt dazu bei, das Ziel von Art. 6 Abs. 1 - das faire Verfahren - zu erreichen.

b. Umfang und Bedingungen der Verwirklichung - Existenz gewisser Unterschiede der Rechtsordnungen und der Praktiken zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates - nachrangige Bedeutung des formellen Aspekts der Frage im Hinblick auf die Ziele der Öffentlichkeit.

2. Anwendbarkeit von Art. 6 im Einzelfall

Nicht strittig - Einzelheiten sind von den Besonderheiten des jeweiligen Verfahrens abhängig - Notwendigkeit, das Verfahren als Ganzes zu betrachten.

II. Fehlen einer öffentlichen Verhandlung

Das Divisionsgericht hörte die Sache öffentlich - das Militärkassationsgericht entschied nicht in der Sache selbst ; es wies den Beschwerdeführer mit einem Urteil ab, das sich nur auf die Auslegung der aufgeworfenen Rechtsfragen beschränkte.

Ergebnis : Keine Verletzung.

(1) Diese Leitsätze der Kanzlei binden den Gerichtshof nicht.

III. Fehlende Öffentlichkeit der Urteilsverkündung

Auslegung der Worte "Le jugement sera rendu publiquement" / "Judgment shall be pronounced publicly" / ("Das Urteil muss öffentlich verkündet werden")
- Vergleich mit Art. 14 Abs. 1 des Internationalen Paktes von 1966 über bürgerliche und politische Rechte - den Verfassern der Konvention kann die Tatsache nicht entgangen sein, dass zahlreiche Mitgliedstaaten des Europarats neben der mündlichen Urteilsverkündung seit langem andere Mittel kennen, ihre Urteile der Öffentlichkeit zur Kenntnis zu bringen - infolgedessen kann nicht auf die wörtliche Auslegung abgestellt werden, sondern es ist die Form der öffentlichen Bekanntmachung des Urteils, wie sie das Recht des betreffenden Landes vorsieht, für jeden Fall im Lichte der Besonderheiten des Verfahrens und unter Berücksichtigung von Ziel und Zweck des Art. 6 zu würdigen.

Möglichkeit für jedermann, der ein Interesse nachweist, das Urteil einzusehen oder sich eine Kopie davon zu beschaffen - Publikation der wichtigsten Urteile in einer amtlichen Sammlung - die Situation von P. Sutter bleibt unverändert.

Ergebnis : Keine Verletzung.

Verweis auf frühere Urteile des Gerichtshofes

14.11.1960, Lawless ; 17.1.1970, Delcourt ; 21.2.1975, Golder ;
8.12.1983, Pretto u.a. ; 8.12.1983, Axen

In der Sache Sutter

fällt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, im Plenum in Anwendung von Art. 48 der Verfahrensordnung (2), unter Mitwirkung der Richter :

R. Ryssdal, Präsident
J. Cremona,
Thór Vilhjálmsson,
W. Ganshof van der Meersch,
D. Bindschedler-Robert,
L. Liesch,
F. Gölcüklü,
F. Matscher,
J. Pinheiro Farinha,
L.-E. Pettiti,
B. Walsh,
R. Macdonald,
C. Russo,
R. Bernhardt,
J. Gersing,

sowie M.-A. Eissen, Kanzler, und H. Petzold, Vizekanzler,

nach nicht-öffentlicher Beratung am 24. März und 25. Oktober 1983 und am 23. Januar 1984 folgendes, unter dem letztgenannten Datum angenommene Urteil :

VERFAHREN

1. Der Fall wurde von der Europäischen Kommission für Menschenrechte ("die Kommission") und der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft ("die Regierung") vor den Gerichtshof gebracht. Er geht auf eine Beschwerde (Nr. 8209/78) gegen die Schweiz zurück, welche der Schweizer Bürger Peter Sutter im Jahre 1978, gestützt auf Art. 25 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten ("die Konvention"), bei der Kommission erhoben hatte.

2. Die Anträge der Kommission und der Regierung wurden innerhalb der in Art. 32 Abs. 1 und Art. 47 festgesetzten Frist von drei Monaten am 17. Mai bzw. 8. Juli 1982 bei der Gerichtskanzlei hinterlegt. Der erste Antrag verweist auf die Artikel 44 und 48 sowie auf die schweizerische Erklärung über die Anerkennung der obligatorischen Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes (Art. 46), der zweite auf die Art. 45, 47 und 48. Sie ersuchen den Gerichtshof um eine Entscheidung der Frage, ob Artikel 6 Abs. 1 verletzt sei.

(2) Anmerkung der Kanzlei : Es handelt sich um die zurzeit der Einleitung des Gerichtsverfahrens geltende Verfahrensordnung. Ein neuer, am 1. Januar 1983 in Kraft getretener Text hat diese ersetzt, aber nur für die nach diesem Datum vor den Gerichtshof gebrachten Fälle.

3. Zu der aus sieben Richtern zusammengesetzten Kammer gehörten von Amts wegen D. Bindschedler-Robert, Richterin schweizerischer Staatsangehörigkeit (Art. 43 der Konvention), und G. Wiarda, Präsident des Gerichtshofes (Art. 21 Abs. 3 lit.b der Verfahrensordnung). Am 28. Mai 1982 bestimmte dieser in Gegenwart des Kanzlers durch das Los die fünf anderen Mitglieder, nämlich W. Ganshof van der Meersch, L. Liesch, E. García de Enterría, Sir Vincent Evans und R. Bernhardt (Art. 43 in fine der Konvention und 21 Abs. 4 der Verfahrensordnung).

4. Nachdem G. Wiarda gemäss Art. 21 Abs. 5 der Verfahrensordnung den Vorsitz der Kammer übernommen hatte, holte er durch Vermittlung des Kanzlers die Auffassung des Prozessbevollmächtigten der Regierung sowie der Delegierten der Kommission über das einzuschlagende Verfahren ein. Am 22. Juni setzte er dem Prozessbevollmächtigten eine Frist zur Einreichung eines Schriftsatzes bis zum 30. September 1982 und den Delegierten eine Frist von zwei Monaten nach der Überreichung dieses Schriftsatzes durch den Kanzler, um darauf zu erwidern.

5. Am 29. Juni 1982 beschloss die Kammer in Anwendung von Art. 48 der Verfahrensordnung, die Sache mit sofortiger Wirkung an das Plenum des Gerichtshofes abzutreten.

6. Die Stellungnahme der Regierung traf am 30. September in der Kanzlei ein. Am 10. November teilte der Sekretär der Kommission dem Kanzler mit, dass die Delegierten ihre Stellungnahmen in der mündlichen Verhandlung vortragen würden. Am 20. Dezember übermittelte er ihm die Anträge des Beschwerdeführers gemäss Art. 50.

7. Am 20. Dezember 1982 legte der Präsident das Datum der mündlichen Verhandlung auf den 21. März 1983 fest, nachdem er den Prozessbevollmächtigten der Regierung und die Delegierten der Kommission durch Vermittlung des Kanzlers konsultiert hatte.

8. Zufolge einer Verhinderung von G. Wiarda übernahm R. Ryssdal, Vizepräsident des Gerichtshofes, den Vorsitz (Art. 9, 24, Abs. 1 und 48 Abs. 3 der Verfahrensordnung).

9. Die öffentliche Verhandlung fand am 21. März im Palais der Menschenrechte in Strassburg statt. Der Gerichtshof hatte unmittelbar vor Eröffnung der Verhandlung eine Vorbereitungssitzung abgehalten ; er gestattete dem Beistand der Delegierten der Kommission die Verwendung der deutschen Sprache (Art. 27 Abs. 3 der Verfahrensordnung).

Vor dem Gerichtshof sind aufgetreten :

- für die Regierung

J. Voyame, Direktor des Bundesamtes für Justiz, Prozessbevollmächtigter,
G. Messmer, Richter am Bundesgericht,
R. Barras, Oberauditor der Armee,
O. Jacot-Guillarmod, vom Bundesamt für Justiz,
M. Rusca, vom Bundesamt für Justiz, Berater ;

- für die Kommission

S. Trechsel,
A. Weitzel,

Delegierte,

L. Minelli, Vertreter des Beschwerdeführers vor der Kommission,

Beistand der Delegierten
(Art. 29 Abs. 1 zweiter Satz der Verfahrensordnung).

Der Gerichtshof hörte die Ausführungen von S. Trechsel, A. Weitzel und L. Minelli für die Kommission, J. Voyame und R. Barras für die Regierung, sowie ihre Antworten auf die Fragen des Gerichtshofes und eines seiner Mitglieder. Am 15. Dezember 1983 reichte die Kommission zwei Dokumente ein, die der Kanzler auf Anordnung des Präsidenten angefordert hatte.

SACHVERHALT

I. Die Umstände des Falles

10. Peter Sutter, Schweizer Bürger, geb. 1949, war zur Zeit des Vorfalles Student und wohnte in Basel.

11. Anlässlich von Wiederholungskursen, die 1974 und 1975 im Rahmen des obligatorischen Militärdienstes durchgeführt wurden, wurde er zu 5 und 7 Tagen scharfem Arrest verurteilt, weil er sich weigerte, Artikel 203bis des Dienstreglementes betreffend den Haarschnitt zu befolgen.

12. Kurz vor Beginn des Wiederholungskurses 1976 erhielt er von seinem Einheitskommandanten einen eingeschriebenen Brief, in welchem er aufgefordert wurde, mit einem vorschriftsmässigen Haarschnitt einzurücken. Trotzdem fand er sich am 28. August 1976 mit einer Haartracht ein, die länger als erlaubt war, und weigerte sich, den mündlichen Befehl des Offiziers, sich die Haare schneiden zu lassen, zu befolgen.

13. Am 8. November 1976 reichte der Auditor eine Anklageschrift gegen P. Sutter wegen fortgesetzten Ungehorsams und zusätzlich Nichtbefolgung von Dienstvorschriften ein (Art. 61 und 72 des Militärstrafgesetzbuches).

14. Nach öffentlicher Verhandlung verkündete das Divisionsgericht 5 am 16. Mai 1977 öffentlich ein Urteil, in dem der Beschuldigte wegen dieser beiden Vergehen zu 10 Tagen Gefängnis verurteilt wurde.

Der Wahlverteidiger von P. Sutter hatte erfolglos den Antrag gestellt, das Gericht möge sich wegen fehlender Unabhängigkeit und Unparteilichkeit im Sinne von Art. 6 der Konvention für unzuständig erklären ; auch sein Antrag auf Ergänzung der Voruntersuchung über die Nutzlosigkeit, wenn nicht gar den missbräuchlichen Charakter der Vorschriften über den Haarschnitt, wurde abgewiesen.

Die Ausfertigung des Urteils wurde dem Beschwerdeführer am 23. Juni 1977 zugestellt.

15. Vom Grossrichter (Präsident des Divisionsgerichtes) nach der Verlesung des Urteils über die Möglichkeit, innert 24 Stunden eine Kassationsbeschwerde einzureichen, belehrt, meldete P. Sutter dem Gerichtsschreiber sofort sein Kassationsbegehren an (Art. 189 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1889 über die Militärstrafgerichtsordnung, "das Gesetz von 1889").

Am 2. Juli 1977, innert zehn Tagen ab Zustellung des Urteils, reichte er seine Kassationsbeschwerdeschrift ein ; darin legte er "abschliessend" (Art. 189 Ziff. 3 des Gesetzes von 1889) die Begründung der Beschwerde vor.

Er machte geltend, dass der angefochtene Entscheid das Gesetz verletzt habe (Art. 188 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes von 1889), indem er Verordnungstexte anwendete, die unvereinbar mit Art. 8 der Konvention seien ; dass das Divisionsgericht in einer unzulässigen Besetzung geurteilt habe (a.a.O., Ziff. 2), weil vier der sechs Richter Ersatzrichter waren und der Grossrichter vom Oberauditor ernannt worden war ; dass sich das Gericht fälschlicherweise als zuständig betrachtet habe (a.a.O., Ziff. 3), weil die Militärgerichte keine Gerichte im Sinne des Art. 6 seien ; dass die Weigerung, eine Ergänzung der Voruntersuchung anzuordnen, die Verteidigung in wesentlichen Punkten unzulässig beschränkt habe (a.a.O., Ziff. 6), was die Anwendung von Art. 8 und insbesondere dessen Absatz 2 betreffe.

Im weiteren wies P. Sutter das Militärkassationsgericht auf die Unvereinbarkeit eines ausschliesslich schriftlichen Verfahrens mit Art. 6 hin. Er forderte das Gericht auf, mindestens eine mündliche Verhandlung durchzuführen und das Urteil öffentlich zu verkünden.

16. Der Grossrichter leitete das Gesuch dem Auditor als dem Beschwerdegegner zu, der innert 6 Tagen eine Vernehmlassung hätte einreichen können (Art. 189 Ziff. 3 des Gesetzes von 1889), was er aber nicht tat.

Er sandte darauf das Gesuch mit den Akten an den Oberauditor, ohne selbst einen "Bericht über die in Betracht kommenden Tatsachen" (a.a.O.) beizufügen.

Dieser leitete die Akten an das Militärkassationsgericht weiter. Auch er hätte das Recht gehabt, eine Stellungnahme abzugeben, wenn er es für nützlich erachtet hätte, aber er beschränkte sich wie der Auditor und der Grossrichter darauf, die Abweisung zu beantragen.

17. Der Präsident des Militärkassationsgerichts bestimmte unter seinen Kollegen einen Richter, der beauftragt wurde, einen Bericht mit einem begründeten Vorschlag auszuarbeiten. Zusammen mit den Akten zirkulierte dieses Dokument bei den übrigen Mitgliedern. Das Gericht führte am 21. Oktober 1977 in der Sache eine nichtöffentliche Verhandlung durch und wies die Beschwerde ab. Es entschied also nicht in der Sache selbst, was es nach den damals geltenden Bestimmungen (Art. 194 des Gesetzes von 1889) nur hätte tun können, wenn es das Urteil wegen falscher Anwendung des Gesetzes kassiert hätte. Das Militärkassationsgericht hat diese Kompetenz heute nicht mehr (siehe unten, § 19).

Das Dispositiv des Urteils wurde P. Sutter sofort schriftlich eröffnet ; den vollständigen Text erhielt er am 24. Januar 1978 (Art. 197 des Gesetzes von 1889). Die Begründung im Umfang von über 20 Seiten befasste sich hauptsächlich mit den Vorbringen des Beschwerdeführers zur Unvereinbarkeit des Gesetzes von 1889 mit den Art. 6 und 8 der Konvention. Zur Zusammensetzung des Divisionsgerichts stellte das Urteil fest, dass die Ersatzrichter den gleichen rechtlichen Status hätten wie die ordentlichen Richter, und dass der Oberauditor das Gesetz nicht verletzt habe, als er den Grossrichter - der den Status eines ordentlichen Richters besass - zur Prüfung des Falles eingesetzt hatte : Der ordentliche Präsident konnte nämlich nicht eingesetzt werden, weil er sich schon als Auditor mit dem Fall befasst hatte.

II. Das innerstaatliche Recht

18. Zum Zeitpunkt des strittigen Sachverhalts war der Militärstrafprozess durch das Gesetz von 1889 geregelt (s. oben, § 15). Hinsichtlich der Öffentlichkeit traf dieses eine Unterscheidung nach Instanzen.

Die Divisionsgerichte, die in erster Instanz für die der Militärgerichtsbarkeit unterstellten Sachverhalte zuständig waren, mussten nach einer öffentlichen Verhandlung entscheiden und ihre Urteile in öffentlicher Sitzung verkünden.

Das Verfahren vor dem Militärkassationsgericht war dagegen ausschliesslich schriftlich, und sein Urteil wurde nicht öffentlich verkündet. Diesbezüglich sah Art. 197 nur die Eröffnung des Urteils "durch Zustellung eines Auszuges" an den Oberauditor, den Angeklagten und den Grossrichter vor.

19. Das Bundesgesetz vom 23. März 1979 über das Militärstrafgerichtsverfahren ("das Gesetz von 1979"), in Kraft seit dem 1. Januar 1980, löste das Gesetz von 1889 ab.

Es übernimmt das frühere System für das Verfahren vor den Divisionsgerichten und wendet es auch auf die Appellationsgerichte an, die es neu schafft.

Für das Militärkassationsgericht bestimmt es : "Eine mündliche Parteiverhandlung findet nicht statt." (Art. 189 Abs. 1). Es führt jedoch zwei Neuerungen ein : Zukünftig verkündet das Gericht seine Entscheide in öffentlicher Sitzung (Art. 48 Abs. 3 und 194 Abs. 1) und es entscheidet in keinem Fall in der Sache selbst.

20. Wie in der Vergangenheit werden die Entscheide des Militärkassationsgerichts jährlich in provisorischer Form (vervielfältigt) gesammelt. Jedermann, der ein berechtigtes Interesse nachweist, kann beim Oberauditor oder bei den Kanzleien der Militärgerichte den vollen Text einsehen oder sich Kopien aushändigen lassen.

Wenn die Entscheide neue oder wichtige Angaben zur Rechtsauslegung enthalten, werden sie in der Folge publiziert.

Das Urteil Sutter vom 21. Oktober 1977 ist 1983 im Band 9 (Jahre 1973-1979) der Urteile des Militärkassationsgerichtes unter der Nr. 136 erschienen.

VERFAHREN VOR DER KOMMISSION

21. In seiner Beschwerde vom 17. April 1978 an die Kommission (Nr. 8209/78) beschwerte sich P. Sutter darüber, dass die Militärgerichte nicht unabhängig und unparteiisch seien. Ferner habe das Verfahren vor dem Militärkassationsgericht einen schriftlichen und nicht-öffentlichen Charakter, und zudem werde nicht in einer öffentlichen Verhandlung entschieden, sondern das Gericht begnüge sich damit, seine Urteile den Parteien zuzustellen. Er behauptete schliesslich eine Missachtung des Grundsatzes der Waffengleichheit, weil er weder zum Bericht des Grossrichters noch zu den Schlussfolgerungen des Oberauditors Zugang hatte ; die Anklagebehörde habe so das letzte Wort in der Sache gehabt, und er sei nicht einmal über die Argumente unterrichtet worden, die diese dem Militärkassationsgericht vorgelegt habe. In diesen verschiedenen Punkten machte er eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 der Konvention geltend.

P. Sutter behauptete überdies eine Verletzung von Art. 8 : Die reglementarischen Vorschriften über den Haarschnitt verböten dem Schweizer Bürger während einer Zeitspanne von 30 Jahren, sein Haar nach eigenen Wünschen zu tragen, und stellten einen unberechtigten Eingriff in das Recht auf Achtung des Privatlebens dar.

22. Am 1. März 1979 vertagte die Kommission die Behandlung des Falles, insoweit er das Fehlen einer mündlichen Verhandlung und einer öffentlichen Urteilsverkündung vor dem Militärkassationsgericht betraf. Die übrigen Beschwerdepunkte erklärte sie wegen offensichtlicher Unbegründetheit für unzulässig.

Am 11. Juli 1979 erklärte sie den Rest der Beschwerde für unzulässig. In ihrem Bericht vom 10. Oktober 1981 (Art. 31 der Konvention) vertritt sie mit zehn zu acht Stimmen die Auffassung, dass Art. 6 Abs. 1 nicht verletzt worden sei.

Dem Bericht sind zwei Sondermeinungen, davon eine abweichende, beigelegt.

SCHLUSSANTRÄGE DER REGIERUNG AN DEN GERICHTSHOF

23. In ihrem Schriftsatz und anlässlich der mündlichen Verhandlung vom 21. März 1983 beantragte die Regierung, der Gerichtshof möge "feststellen, dass die Schweiz Art. 6 Abs. 1 der Konvention nicht verletzt habe".

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

24. Der Beschwerdeführer beklagt sich darüber, dass der Militärkassationshof seine Beschwerde ohne vorherige öffentliche Verhandlung abwies und das Urteil vom 21. Oktober 1977 nicht öffentlich verkündete (siehe oben, § 17). Er macht die Verletzung von Art. 6 Abs. 1 der Konvention geltend, wonach

"1. Jedermann (...) Anspruch darauf (hat), dass seine Sache in billiger Weise öffentlich (...) gehört wird, und zwar von einem (...) Gericht, das über (...) die Stichhaltigkeit der gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Anklage zu entscheiden hat. Das Urteil muss öffentlich verkündet werden, jedoch kann die Presse und die Öffentlichkeit während der gesamten Verhandlung oder eines Teiles derselben im Interesse der Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einem demokratischen Staat ausgeschlossen werden, oder wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien es verlangen, oder, und zwar unter besonderen Umständen, wenn die öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde, in diesem Fall jedoch nur in dem nach Auffassung des Gerichts erforderlichen Umfang."

Nach Ansicht der Regierung verletzte dagegen dieses doppelte Fehlen von Öffentlichkeit die Konvention nicht. Die Mehrheit der Kommission äussert sich im gleichen Sinn, während eine Minderheit von acht Mitgliedern die Auffassung von P. Sutter teilt.

25. Im vorliegenden Fall ist einzig das Verfahren vor der Kassationsinstanz strittig. Soweit sie die Kommission für zulässig erklärt hat, betreffen die Beschwerdepunkte von P. Sutter nicht das vorausgegangene Verfahren, da das Divisionsgericht 5 eine öffentliche Verhandlung durchgeführt und sein Urteil öffentlich verkündet hat (siehe oben, § 14).

I. Einleitende Bemerkungen

26. Die Öffentlichkeit des Verfahrens der Rechtsprechungsorgane gemäss Art. 6 Abs. 1 schützt die Rechtsunterworfenen vor einer der Kontrolle der Öffentlichkeit entzogenen Geheimjustiz ; sie bildet ferner eines der Mittel zum Schutze des Vertrauens in die Gerichte. Durch die Transparenz, die sie der Rechtspflege gibt, trägt sie dazu bei, das Ziel von Art. 6 Abs. 1 zu erreichen : das faire Verfahren, dessen Garantie zu den Grundlagen der demokratischen Gesellschaft im Sinne der Konvention gehört (Urteil Pretto und andere vom 8. Dez. 1983, Serie A, Nr. 71, S. 11, § 21, und Axen vom 8. Dez. 1983, Serie A, Nr. 72, S. 12, § 25).

27. Wenn auch alle Mitgliedstaaten des Europarats diesen Grundsatz der Öffentlichkeit anerkennen, so zeigen doch ihre Rechtssysteme und ihre Gerichtspraxis gewisse Unterschiede im Ausmass und in den Bedingungen seiner Verwirklichung, sei es hinsichtlich der Durchführung der Verhandlung oder der Verkündung der Urteilssprüche. Der formelle Aspekt der Frage ist jedoch von zweitrangiger Bedeutung im Vergleich zu den Zielen, die Art. 6 Abs. 1 mit dem Erfordernis der Öffentlichkeit verfolgt. Die zentrale Stellung, die das Recht auf ein faires Verfahren in einer demokratischen Gesellschaft einnimmt, führt den Gerichtshof dazu, bei der Ausübung der Kontrolle, die ihm in der Sache zusteht, die tatsächlichen Umstände des betreffenden Verfahrens zu untersuchen (siehe insb. die beiden vorher zitierten Urteile, Serie A, Nr. 71, S. 12, § 23, und Serie A, Nr. 72, S. 12, § 26).

28. Die Anwendbarkeit von Art. 6 auf den vorliegenden Fall war nicht umstritten ; im übrigen entspricht sie einer ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes (siehe vor allem das Urteil Delcourt vom 17. Januar 1970, Serie A, Nr. 11, S. 13-15, §§ 25-26, und neuerdings die beiden vorher zitierten Urteile vom 8. Dez. 1983 Serie A, Nr. 71, S. 12, § 23 und Serie A, Nr. 72, S. 12, § 27).

Die Art der Anwendung dieser Bestimmung hängt jedoch von den Besonderheiten der betreffenden Instanz ab (a.a.O.). Mit der Regierung und der Kommission geht der Gerichtshof davon aus, dass das Verfahren vor den innerstaatlichen Instanzen in seiner Gesamtheit in die Betrachtung einbezogen werden muss ; es geht um die Frage, ob im vorliegenden Fall das Verfahren vor dem Militärkassationsgericht jede einzelne Garantie des Art. 6 Abs. 1 in der selben Weise beachten musste wie vor dem Divisionsgericht.

II. Fehlen einer öffentlichen Verhandlung

29. Für den Beschwerdeführer ist die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung auch vor dem Kassationsgericht unerlässlich : u.a. würde sie den Parteien erlauben, einander ihre Argumente gegenüberzustellen, und dem Publikum, von den vorgebrachten Erwägungen Kenntnis zu nehmen.

30. Während das Divisionsgericht die Sache von P. Sutter öffentlich gehört hatte, führte das Militärkassationsgericht ein schriftliches Verfahren durch, wie es das schweizerische Bundesrecht vorsah und immer noch vorsieht. Es erhielt lediglich einen Schriftsatz des Beschwerdeführers, während sich der Grossrichter, der Auditor und der Oberauditor darauf beschränkten, ohne Begründung die Abweisung der Beschwerde zu beantragen. Es entschied nicht in der Sache selbst und sprach sich weder über die Schuld noch über die vom Divisionsgericht verhängte Strafe aus. Die Beschwerde von P. Sutter wurde mit einem Urteil abgewiesen, das sich nur mit der Auslegung der zur Diskussion gestellten Bestimmungen befasste. Es gibt somit keinen Grund zur Annahme, dass das Verfahren vor dem Militärkassationsgericht weniger fair war als das Verfahren vor dem Divisionsgericht, und es ist unbestritten, dass die Anforderungen von Art. 6 vor dem letzteren erfüllt wurden. Unter den besonderen Umständen des vorliegenden Falles hätte eine öffentliche Verhandlung vor dem Militärkassationsgericht die Garantie der elementaren Grundsätze von Art. 6 nicht weiter verstärkt.

Der Gerichtshof stellt daher fest, dass das Fehlen einer öffentlichen Verhandlung auf der Stufe der Kassation Art. 6 Abs. 1 nicht verletzt hat.

III. Fehlen einer öffentlichen Urteilsverkündung

31. In Übereinstimmung mit Art. 197 des Gesetzes von 1889 wurde das am 21. Oktober 1977 ergangene Urteil des Militärkassationsgerichts den Parteien in schriftlicher Form zugestellt und nicht in einer öffentlichen Sitzung verkündet (siehe oben, § 17). Nach Ansicht des Beschwerdeführers und der Minderheit der Kommission wurde dadurch die Konvention verletzt.

32. Der Wortlaut des zweiten Satzes - "Le jugement sera rendu publiquement", "judgment shall be pronounced publicly"/ ("Das Urteil muss öffentlich verkündet werden") - erweckt den Eindruck, Art. 6 Abs. 1 verlange die Verlesung des Urteils. Zwar benützt der französische Text den Ausdruck "rendu" (given) (gegeben), während sich die englische Version des Wortes "pronounced" (prononcé) (ausgesprochen) bedient, aber diese kleine Abweichung vermag den Eindruck nicht auszulöschen, den der Wortlaut der fraglichen Bestimmung hinterlässt : "Rendu publiquement" - und nicht "Rendu public" (der Öffentlichkeit zur Kenntnis bringen) - kann gleichwohl als gleichbedeutend wie "prononcé publiquement" (öffentlich verkündet) betrachtet werden.

Auf den ersten Blick erscheint somit Art. 6 Abs. 1 der Konvention in dieser Beziehung im Vergleich zu Art. 14 Abs. 1 des Internationalen Paktes von 1966 betreffend die zivilen und politischen Rechte, wonach das Urteil "sera public", "shall be made public" (öffentlich sein muss), als die strengere Bestimmung.

33. Zahlreiche Mitgliedstaaten des Europarats kennen jedoch seit langer Zeit neben der mündlichen Urteilsverkündung andere Mittel, die Entscheidungen ihrer Gerichtsbehörden oder einzelne davon öffentlich bekanntzumachen; dies gilt besonders für die Kassationsgerichte, deren Urteile beispielsweise durch Hinterlegung bei der Kanzlei, wo sie das Publikum einsehen kann, veröffentlicht werden können. Die Verfasser der Konvention können diese Tatsache nicht übersehen haben, wenn auch ihr Bestreben, diesem Aspekt Rechnung zu tragen, sich nicht so deutlich aus den Vorarbeiten herauslesen lässt wie beim erwähnten Pakt (siehe z.B. das Dokument A/4299 vom 3. Dez. 1959, S. 12, 15 und 20, § 38b), 53 und 63c), in fine).

Der Gerichtshof fühlt sich deshalb nicht an eine wörtliche Interpretation gebunden. Nach seiner Auffassung muss die Form der öffentlichen Bekanntmachung des Urteils, die das Recht des betroffenen Staates vorsieht, im Lichte der Besonderheiten des betreffenden Verfahrens und unter Berücksichtigung von Ziel und Zweck von Art. 6 Abs. 1 beurteilt werden (s. die beiden vorher zitierten Urteile vom 8. Dez. 1983, Serie A, Nr. 71, S. 12, §§ 25-26, und Serie A, Nr. 72, S. 13-14, §§ 30-31).

34. Wie bereits in § 20 erwähnt, kann jedermann, der ein berechtigtes Interesse nachweist, den vollständigen Text der Urteile des Militärkassationsgerichts einsehen oder sich eine Kopie ausstellen lassen. Die wichtigsten Urteile - so auch dasjenige im Fall Sutter - werden überdies später in einer amtlichen Sammlung publiziert. Die Rechtsprechung des Gerichts ist deshalb in einem gewissen Grade der öffentlichen Kontrolle zugänglich.

Im Hinblick auf die vom Militärkassationsgericht im vorliegenden Fall behandelten Fragen und auf seine Entscheidung - die das Urteil des Divisionsgerichtes endgültig bestätigt und deren Folgen für P. Sutter nicht verändert hat - scheint eine wörtliche Interpretation von Art. 6 Abs. 1 betreffend die mündliche Verkündung des Urteils als zu eng und für die Verwirklichung der Ziele von Art. 6 nicht erforderlich.

Der Gerichtshof kommt deshalb mit der Regierung und der Mehrheit der Kommission zum Ergebnis, dass die Konvention keine mündliche Urteilsverkündung in der Endphase des Verfahrens verlangte.

AUS DIESEN GRÜNDEN ENTSCHIEDET DER RICHTSHOF :

1. einstimmig, dass das Fehlen einer öffentlichen Verhandlung vor dem Militärkassationsgericht den Art. 6 Abs. 1 nicht verletzt hat ;
2. Mit elf Stimmen gegen vier, dass das Fehlen der öffentlichen Urteilsverkündung dieses Gerichts denselben Artikel nicht verletzt hat.

Geschehen in französischer und englischer Sprache, wobei der französische Text massgebend ist, im Palais der Menschenrechte in Strassburg, am 22. Februar 1984.

Marc-André EISSEN
Kanzler

Rolv RYSSDAL
Präsident

Gemäss Art. 51 Abs. 2 der Konvention und Art. 50 Abs. 2 der Verfahrensordnung sind dem Urteil folgende Sondervoten und ergänzende Bemerkungen beigefügt :

- abweichende Meinung von J. Cremona, W. Ganshof van der Meersch, B. Walsh und R. Macdonald ;
- ergänzende Bemerkungen von W. Ganshof van der Meersch zur Stützung seiner abweichenden Meinung
- zustimmende Meinung von R. Bernhardt, der sich D. Bindschedler-Robert und F. Matscher anschliessen.

R.R.

M.-A. E.

ABWEICHENDE MEINUNG DER RICHTER J. CREMONA, W. GANSHOF VAN DER MEERSCH,
B. WALSH UND R. MACDONALD

Wir bedauern, dass wir uns in der Frage, ob das Urteil des Militärkassationsgerichts in Einklang mit Art. 6 Abs. 1 der Konvention öffentlich verkündet wurde, nicht in Übereinstimmung mit der Mehrheit des Gerichtshofes befinden. Wir sind der Ansicht, dass das Fehlen einer mündlichen Urteilsverkündung im vorliegenden Fall den betreffenden Artikel verletzt hat. Wir glauben auch, dass die Urteile des Gerichtshofes in den Sachen Axen und Pretto unsere Schlussfolgerungen bezüglich des Zugangs der Öffentlichkeit zum Urteil des Militärkassationsgerichts bestätigen.

Im Hinblick auf Ziel und Zweck der Verpflichtung zur Öffentlichkeit, die in dieser Bestimmung enthalten ist, und die im vorliegenden Urteil vom Gerichtshof weiter entwickelt wurde, halten wir es für nötig, die besondere Bedeutung der öffentlichen Urteilsverkündung im allgemeinen zu unterstreichen. Wenn der grundlegende und hier zugrundeliegende Begriff der Kontrolle durch die Öffentlichkeit eine Realität sein soll, so genügt ein beschränkter Zugang zu den Gerichtsentscheidungen wie im vorliegenden Fall, d.h. nur für Personen, die vor einem Gerichtsbeamten ein berechtigtes Interesse nachweisen können, den Anforderungen der Konvention nicht. Die Kenntnisnahme der Gerichtsurteile durch die Öffentlichkeit kann nicht gesichert werden, wenn sie nur einem beschränkten Personenkreis vorbehalten bleibt.

Weder die jährliche Vervielfältigung der Urteile des Militärkassationsgerichts mit erheblicher Verspätung noch die nachträgliche Veröffentlichung einiger von ihnen in gedruckter Form in Bänden, die mehrere Jahre abdecken (im vorliegenden Fall wurde das Urteil erst nach ungefähr sechs Jahren auf diese Weise publiziert), genügen den Anforderungen der fraglichen Bestimmung. Im weiteren muss darauf hingewiesen werden, dass die Veröffentlichung nicht einmal vom Gesetz vorgesehen, sondern nur Ergebnis einer spontanen Initiative ist.

Zwar wurde das Bundesgesetz vom 28. Juni 1889 über die Militärgerichtsorganisation durch das Bundesgesetz vom 23. März 1979 über das Militärgerichtsverfahren ersetzt, welches nun dem Militärkassationsgericht vorschreibt, seine Urteile in öffentlicher Verhandlung zu verkünden, aber die Sache Sutter fiel noch unter das Gesetz von 1889.

ERGÄNZENDE BEMERKUNGEN DES RICHTERS W. GANSHOF VAN DER MEERSCH ZUR STÜTZUNG
SEINER ABWEICHENDEN MEINUNG

Die einschränkende Auslegung eines durch die Konvention garantierten Rechtes verfehlt deren Ziel und Zweck, wie sie in der Präambel der Konvention und des Statuts des Europarates, in dessen Rahmen die Konvention entworfen und angenommen wurde, angedeutet sind.

Aus diesem Grund kann ich den einschränkenden Bedingungen, welche das Urteil als ausreichend für die Erfüllung von Art. 6 der Konvention erachtet, nicht zustimmen.

Wie bei den erwähnten Urteilen Axen und Pretto kann ich leider nicht akzeptieren, dass zwischen "Kassationshöfen" (siehe § 33 des Urteils) und anderen Gerichten hinsichtlich der Bedingungen für die Sicherstellung des öffentlichen Charakters des Verfahrens ein Unterschied gemacht wird. Der Entscheid über eine Rechtsfrage kann die Grundlagen der Rechtfertigung des unterinstanzlichen Entscheids in Frage stellen.

Andererseits möchte ich anfügen, dass ich mich umso weniger den Bedingungen anschliessen kann, die das Urteil für eine genügende Öffentlichkeit im Sinne von Art. 6 der Konvention aufstellt, als es sich hier um eine Strafsache ("Anklageschrift" und Strafe von "zehn Tagen Gefängnis") handelt und als in diesem Bereich die Garantien der Öffentlichkeit strikte beachtet werden müssen.

ZUSTIMMENDE MEINUNG DES RICHTERS R. BERNHARDT, DER SICH DIE RICHTER
D. BINDSCHEDLER-ROBERT UND F. MATSCHER ANSCHLIESSEN

Mit der Mehrheit des Gerichtshofes bin ich der Ansicht, dass Art. 6 im vorliegenden Fall nicht verletzt wurde, aber meine Begründung weicht etwas ab.

Das vorliegende Urteil (§§ 28, 30 und 33) betont wie die Urteile vom 8. Dez. 1983 in der Sache Axen (Serie A, Nr. 72, §§ 28, 31 und 32) und (teilweise) in der Sache Pretto u.a. (Serie A, Nr. 71, § 26) "die Besonderheiten des jeweiligen Verfahrens"; diese Formulierung erweckt den Eindruck, dass Art. 6 Abs. 1 der Konvention grundsätzlich auch im Kassationsverfahren eine öffentliche Verhandlung und eine öffentliche Urteilsverkündung verlange, und dass nur die besonderen Umstände eines Verfahrens Ausnahmen von dieser Regel rechtfertigen können. Ich glaube, dass das Erfordernis der Öffentlichkeit gemäss Art. 6 Abs. 1 anders zu verstehen ist.

Öffentliche Verhandlungen und eine öffentliche Urteilsverkündung sind (ausser in den Fällen, die der zweite Satz von Art. 6 Abs. 1 aufzählt) absolut notwendig, wenn jemand strafrechtlich verfolgt wird und das zuständige Gericht Tat- und Rechtsfragen behandelt. Ziel und Zweck von Art. 6 Abs. 1 fordern, einen fairen Prozess unter anderem dadurch zu garantieren, dass zumindest in erster Instanz die Öffentlichkeit zugelassen und das Urteil mündlich verkündet wird, und wohl auch in der Berufungsinstanz, wenn in diesem Verfahrensstadium Tat- und Rechtsfragen überprüft werden. Demgegenüber ist die Situation in der Kassationsinstanz anders, wenn es nur darum geht, zu prüfen, ob die untere Instanz das Gesetz richtig ausgelegt hat. Meines Erachtens ist es möglich und nötig, das Erfordernis der Öffentlichkeit des Verfahrens gemäss Art. 6 Abs. 1 in diesem Punkt einschränkend auszulegen, zumal die Öffentlichkeit im Sinne von Art. 6 nicht Selbstzweck, sondern ein Mittel zum Schutz des Einzelnen ist.

Das vorliegende Urteil weist mit Recht (§ 33) darauf hin, dass zahlreiche Mitgliedstaaten des Europarates - wenn es um "öffentliche Verkündung" geht - andere Mittel verwenden als die öffentliche Verkündung, um die Gerichtsurteile der Öffentlichkeit zur Kenntnis zu bringen. Es trifft aber auch zu, dass in vielen Ländern öffentliche Verhandlungen nicht obligatorisch sind und im Kassationsverfahren nur ausnahmsweise stattfinden, also nicht in den Fällen, in denen es nur um Rechtsfragen geht. Artikel 6 Abs. 1 kann und sollte entsprechend dieser bewährten Praxis einschränkend ausgelegt werden.

Selbstverständlich muss das Verfahren in allen Stadien fair sein. Auch im Kassationsverfahren muss ein strafrechtlich Angeklagter Gelegenheit haben, seine Argumente vorzutragen und, wenn eine öffentliche Verhandlung stattfindet, aktiv daran teilzunehmen (Urteil Pakelli vom 25. April 1983, Serie A, Nr. 64).